Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4644

23. 01. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern vom . . . 1976 [1]) sieht vor, daß die Gemeinschaft sich verpflichtet, ab . . . 1976 . . . Weine zu einer Zollbehandlung zuzulassen, die der für die in den Tarifstellen 22.05 C III a) 1, 22.05 C III b) 1, 22.05 C IV a) 1 und 22.05 C IV b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßten Weine vergleichbar ist. Dies gilt für eine jährliche Gesamtmenge von 250 000 Hektolitern, innerhalb derer die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs um 60 v. H. für diesen Wein in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger und um 52 v. H. für diesen Wein in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als zwei Litern gesenkt werden. Die Vorzugsbehandlung gilt nur, wenn ein von der Gemeinschaft gegenüber Drittländern für vergleichbare Weine festgesetzter Mindestpreis und die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein eingehalten werden. Somit ist ein Gemeinschaftszollkontingent für die genannten Weine zu eröffnen.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in alen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Zypern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei den betreffenden Weinen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die statistischen Angaben über die Einfuhren aller Weine aus Zypern der Tarifnummer 22.05 in die Gemeinschaft während der Jahre 1971 bis 1973 ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Zypern in die Gemeinschaft während dieser Jahre prozentual wie folgt auf die einzelnen Mitgliedstaaten:

	1971	1972	1973
Benelux	0,01	0,00	0,00
Dänemark	0,00	0,08	0,08
Deutschland	0,02	0,04	0,00
Frankreich	0,02	0,02	0,02
Irland	0,68	0,93	0,87
Italien	0,02	0,00	0,00
Vereinigtes Königreich	99,25	98,93	99,03

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . S. . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Unter Berücksichtigung dieser Angaben läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Benelux:	0,05
Dänemark:	0,15
Deutschland:	0,05
Frankreich:	0,05
Irland:	1,50
Italien:	0,05
Vereinigtes Königreich:	98,15

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 75 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom . . . . . 1976 bis 31. Dezember 1976 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 250 000 hl für . . . . . Weine mit Ursprung in Zypern, der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1, ex 22.05 C III b) 1, ex 22.05 C IV a) 1 und ex 22.05 C IV b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs, eröffnet.
2. Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die für diese Weine angewandten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe der nachstehend angegebenen Sätze ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Zollsatz	
ex 22.05 C III a) 1	RE je hl	5,4
ex 22.05 C III b) 1	RE je hl	5,8
ex 22.05 C IV a) 1	RE je hl	5,2
ex 22.05 C IV b) 1	RE je hl	5,7

3. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die gemäß den Vorschriften des „Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern" zu berechnen sind.
4. Der Zugang zu diesem Zollkontingent ist an die Einhaltung des Mindestpreises gebunden, der entsprechend dem Briefwechsel vom . . . . . zwischen der EWG und der Republik Zypern von der Kommission festzusetzen ist.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 festgesetzte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.
2. Eine erste Rate von 200 000 Hektolitern wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1976 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	in Hektolitern
Benelux	100
Dänemark	300
Deutschland	100
Frankreich	100
Irland	3 000
Italien	100
Vereinigtes Königreich	196 300

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. Januar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Zy 9/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

3. Die zweite Rate von 50 000 Hektolitern bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.
4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1976 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1976 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1976 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1975 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1976 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Geschäftszollkontingent erfolgen kann.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren aus Zypern festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden.

Artikel 8

Auf Anfrage der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am . . . . . 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Mit Briefwechsel vom . . . . . 1976 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Zypern verpflichtet sich die Gemeinschaft bei der Einfuhr der nachstehenden Waren in die Gemeinschaft Zollvergünstigungen in den angegebenen Grenzen und zu den genannten Zollherabsetzungen zu gewähren, wenn sie zypriotischen Ursprungs sind:

Nr. des GZT	Warenbezeichnung	Jahresmenge	Zollherabsetzung
ex 22.05 C III a) 1! ex 22.05 C IV a) 1! ex 22.05 C III b) 1! ex 22.05 C IV b) 1!	– Weine . . .	250 000 Hektoliter	60 v. H. 52 v. H.

Diese Weine unterliegen natürlich den Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisationen für Weine und dem von der Gemeinschaft gegenüber Drittländern für vergleichbare Weine festgesetzten Mindestpreis.

2. Um den Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber Zypern zu genügen, sind auf dem Verordnungswege die Vorschriften über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für die betreffenden Weine festzusetzen.

Dies ist Gegenstand des anliegenden Vorschlags.

3. Wie es die Regel ist, sehen die Verordnungen die Teilung jeder Kontingentsmenge in zwei Raten vor, von denen die erste auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite die Reserve bildet.

Die Aufteilung der ersten Rate gründet sich wie üblich auf die statistischen Daten der drei letzten Jahre und die Vorausschätzungen für den in Betracht kommenden Zeitraum. In Ermangelung statistischer Daten der Gemeinschaft für die einzelnen Weinsorten sind die ursprünglichen Quoten an Hand der neuesten statistischen Angaben über die Einfuhren aller Weine aus Zypern während der Jahre 1971 bis 1973 berechnet worden. Da Zypern kaum andere Weinsorten ausführt, können diese Daten als annähernd genaues Spiegelbild der Einfuhrlage der Gemeinschaft dieser Weine angesehen werden.

4. Gemeinschaftseinfuhren von Wein aus Zypern

– T. Nr. 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs –

	1971	1972	1973	(– in Hektolitern –) 1974
Benelux	9	–	–	nicht verfügbar
Dänemark	–	176	227	
Deutschland	56	96	–	
Frankreich	24	34	47	
Irland	1 431	2 075	2 533	
Italien	48	–	–	
Vereinigtes Königreich	207 804	221 450	289 661	
EG	209 372	223 831	292 468	

5. Anmerkung

Die Gemeinschaftsinstanzen werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Vorschlag einer Ratsverordnung (EWG) nur unter der Bedingung vom Rat endgültig beschlossen und dann im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften für ein Inkrafttreten am . . . . . 1976 veröffentlicht werden kann, wenn gleichzeitig beschlossen, am gleichen Tag in Kraft gesetzt und vollzogen werden:

— der Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und Zypern über diese Weine,

— die Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 (gemeinsame Marktordnung für Weine) und

— die Einbeziehung dieser zypriotischen Weine in die Verordnung (EWG) Nr. 1120/75.